

15.11.84

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung
des schadstoffarmen Personenkraftwagens

Punkt 36 a der 543. Sitzung des Bundesrates am 16. November 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchst. a (Mineralölsteuergesetz)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit der Steuersatz für unverbleiten Ottokraftstoff noch gesenkt werden muß, um bleifreien Ottokraftstoff um etwa 3 bis 4 Pfg/l billiger als bleihaltigen Ottokraftstoff anbieten zu können.

Begründung:

Nach der Begründung zum Regierungsentwurf entspricht der Steuervorteil für unverbleiten Ottokraftstoff von 0,04 DM/l in etwa der Höhe der durchschnittlichen Herstellungs- und Vertriebsmehrkosten für unverbleiten Ottokraftstoff. Das dürfte im Ergebnis dazu führen, daß die Verbraucherpreise für unverbleiten und für bleihaltigen Ottokraftstoff gleich hoch sein werden. Ein Preisvorteil ist damit also nicht verbunden. Im Interesse einer schnellstmöglichen Einführung des schadstoffarmen Kraftfahrzeugs ist es jedoch geboten, den Mineralölsteuersatz so zu spreizen, daß unverbleiteter Ottokraftstoff um etwa 3 bis 4 Pfg/l billiger als bleihaltiger Ottokraftstoff verkauft werden kann.